

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN - R12

Stand: Mai 2007

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Internet-Recht: Checkliste zur Erstellung einer Homepage

„Internetrecht“: das ist keine spezielle Rechtsmaterie, sondern eine Vielzahl von Gesetzen, die der Unternehmer bei der Nutzung des Internets berücksichtigen muss, um sein Unternehmen und/oder seine Waren oder Dienstleistungen bekannt zu machen. Er muss dabei jeweils prüfen, **ob** er vom Gesetz betroffen ist und wenn ja, **wie**.

Eines zur Beruhigung vorweg: es sind keine ganz neuen Rechte und Pflichten „zu erlernen“, sondern vielmehr wird in der überwiegenden Zahl der Fälle das bisher schon geltende Recht auf das Medium „Internet“ angewendet.

Das folgende Infoblatt will den Unternehmer dafür sensibilisieren, auf was er bei der Erstellung seiner Homepage eventuell Rücksicht nehmen muss. Aus einer Vielzahl von Normen wurden diejenigen gewählt, die bei der Erstellung am häufigsten zu beachten sind.

Anbieterkennzeichnung bei Telemedien (Impressumspflicht)

Seit März 2007 gilt eine Anbieterkennzeichnungspflicht für alle **Telemedien**. Die bisherige Unterscheidung zwischen Telediensten und Mediendiensten ist seit diesem Zeitpunkt aufgehoben. Die Impressumspflicht trifft jeden, der im Internet **geschäftsmäßig, in der Regel gegen ein Entgelt**, Telemedien anbietet. Darunter fällt der Warenversandhandel in Form eines Onlineshops, Hinweise auf angebotene Produkte/Dienstleistungen (Werbemails, Newsletter), Chatrooms, elektronische Presse. Nicht unter den Begriff der Telemedien fallen Rundfunkdienste und Telekommunikationsdienste. Danach besteht keine Impressumspflicht nach TMG für den herkömmlichen Rundfunk, Webcasting und bloße Internettelefonie.

Worüber der **Anbieter** bei Telemedien leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar informieren muss:

- Name plus Rechtsformzusatz,
- Name des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen und Personengesellschaften,

- Anschrift (i. S. einer ladungsfähigen Anschrift),
- Telefonnummer, E- Mail- Adresse,
- ggf. Name und Adresse der Aufsichtsbehörde, wenn Dienst (Gewerbe) zulassungspflichtig ist,
- ggf. Name und Nummer des Registers, wenn Anbieter eingetragen ist (z. B. Handelsregister),
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Wirtschafts-Identifikationsnummer ist anzugeben.
- ggf. gesetzliche Berufsbezeichnung, Verleihungsstaat, Kammer, anwendbare berufsrechtliche Regelungen mit Quellenhinweis, wenn Anbieter Angehöriger eines reglementierten Berufs (z. B. Apotheker, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten, Ingenieure) ist.
- bei einer AG, GmbH oder KGaA muss angegeben werden, ob sie sich in Abwicklung oder Liquidation befindet

→ Infoblatt R13 „Anbieterkennzeichnung bei einer Firmen-Homepage“

Impressumpflicht für Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten

Journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verarbeitet werden, müssen enthalten:

- Name und Anschrift eines Verantwortlichen

Verantwortlicher muss:

- seinen ständigen Aufenthalt in Deutschland,
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben,
- mindestens 18 Jahre alt und
- unbeschränkt strafrechtlich verfolgbar sein.

Vertragsschluss im Internet

Die Anbahnung und der Abschluss von Verträgen im Internet führt dazu, dass grundsätzlich die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung finden. Erweitert wird das Vertragsrecht durch die neu eingeführten Informationspflichten für Fernabsatzverträge und E-Commerce-Verträge (siehe unten), die neben die Anbieterkennzeichnung (siehe oben) treten. Spezialinformationen enthält das Infoblatt → R15 „Vertragsschluss im Internet“.

Welches Recht wird angewendet?

- Rechtswahl bei Verbraucherverträgen (= Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher)

Eine Rechtswahl ist nach Art. 29 EGBGB zulässig, **aber**:

- das Schutzniveau des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher lebt, muss erhalten bleiben;
- es gilt der Günstigkeitsvergleich, bei dem auf das konkrete Begehren des Verbrauchers abgestellt wird;
- falls die deutsche Bestimmung günstiger ist, tritt diese an die Stelle der ausländischen Regelung, im übrigen bleibt es bei der Rechtswahl.

- Keine Rechtswahl

Reiner Verbrauchervertrag = Vertrag über Lieferung beweglicher Sachen oder Erbringung von Dienstleistungen, die nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Berechtigten zugerechnet werden können, und

- Absatztätigkeit des Unternehmers und Bestellung des Verbrauchers liegen im Verbraucherstaat oder
- Bestellung wird im Verbraucherstaat durch den Unternehmer entgegengenommen (Messestand) oder
- Kauf erfolgt im Ausland anlässlich einer speziell durchgeführten Verkaufsfahrt (Kaffeefahrt).

Wie wird ein Vertrag per Internet geschlossen?

Verträge im Internet können grundsätzlich genauso geschlossen werden wie auch im sonstigen Geschäftsverkehr. Folgendes ist zu beachten:

- Präsentation von Waren im Internet ist im Regelfall kein verbindliches Angebot, sondern die Aufforderung an den Kunden, ein Angebot abzugeben. Erst in dem Zusenden der Ware ist für gewöhnlich der Vertragsschluss zu sehen.
- Zeitpunkt des Zugangs von E-Mails
- Anfechtungsmöglichkeiten bei Hardware-, Software- und Übermittlungsfehlern

Einbeziehung von AGB

- Einbeziehung nach §§ 305 Abs. 2, 305 c BGB:
 - Ausdrücklicher Hinweis auf AGB
 - Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme
 - Einverständnis des Vertragspartners
 - Keine überraschende Klausel
- Inhaltskontrolle nach §§ 307- 309 BGB möglich

Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Vertrag)

Neben die Anbieterkennzeichnung (siehe oben) treten weitere Informationspflichten. Diese sind unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um einen Fernabsatzvertrag oder um einen E-Commerce-Vertrag handelt.

E-Commerce-Vertrag	Fernabsatzvertrag
Informationspflicht gilt gegenüber Verbrauchern und Unternehmern	Informationspflicht gilt nur gegenüber Verbrauchern
Angebot und Annahme zum Vertragsabschluss erfolgen über elektronische Kommunikationsmittel . Nicht: Angebot und Annahme per Telefon, Brief, Fax, Fernsehen, Rundfunk, Hörfunk, Teletext	Angebot und Annahme können über alle Fernabsatzmittel erfolgen: Internet, Telefon, Brief, Fax, Fernsehen, Rundfunk, Hörfunk, Teletext.

Was der Kunde vor Vertragsschluss beim E-Commerce-Vertrag wissen muss:

Gilt für Verträge von Unternehmer zu Unternehmer (B2B) als auch bei Unternehmer zu Kunde (B2C)

<input type="checkbox"/>	die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
<input type="checkbox"/>	ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmen gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
<input type="checkbox"/>	dass er mit Hilfe der technischen Korrekturhilfe Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann und wie das geht	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
<input type="checkbox"/>	die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Sprachen	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
<input type="checkbox"/>	sämtliche einschlägige Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail

Was der Anbieter zur Verfügung stellen muss:

<input type="checkbox"/>	Technische Korrekturhilfe zur Berichtigung von Eingabefehlern	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
--------------------------	---	--------------------	--

<input type="checkbox"/>	Bestellbestätigung	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten zum Abruf und zur Speicherung von Vertragsbestimmungen und AGB	Nicht abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail

Informationspflichten im Fernabsatz

Fernabsatzverträge haben die **Lieferung von Waren** oder die **Erbringung von Dienstleistungen** zum Inhalt. Sie werden zwischen Unternehmer und Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen. Erfasst werden sowohl die **klassischen Katalogbestellungen** als auch **Briefe, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails**. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind bestimmte Verträge (→ Infoblatt R14 „Fernabsatzverträge“).

Was der Kunde vor Vertragsabschluss wissen muss

Der Unternehmer muss den Kunden auf folgendes hinweisen:

- Name des Anbieters
- ladungsfähige Anschrift des Anbieters
- Identität des Anbieter-Vertretungsberechtigten in dem Mitgliedsstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat
- wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt
- bei Dauerschuldverhältnissen die Mindestlaufzeit des Vertrages
- den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile
- Liefervorbehalte
- Liefer- und Versandkosten
- Zahlungs-, Liefer- und Erfüllungsmodalitäten
- das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts
- Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife, mit denen der Verbraucher rechnen muss, hinausgehen
- Gültigkeitsdauer befristeter Angebote und Preise
- den geschäftlichen Zweck des Vertrages

Was der Kunde nach Vertragsabschluss wissen muss

Der Unternehmer muss den Kunden auf folgendes hinweisen:

- in Textform (Erklärung ist nicht an Papierform gebunden, auch in elektronischer Form (E- Mail) möglich ohne eigenhändige Unterschrift)

- Name des Anbieters
- Anschrift des Anbieters

- wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt
- bei Dauerschuldverhältnisse die Mindestlaufzeit des Vertrages
- den Preis der Ware oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile
- Liefervorbehalte
- Liefer- und Versandkosten
- Zahlungs-, Liefer- und Erfüllungsmodalitäten
- das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts

- in Textform und in besonderes deutlicher und hervorgehobener Form

- Informationen über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie über den eventuellen Ausschluss des Widerrufs- und Rückgaberechts
- Anschrift der Niederlassung des Unternehmers, bei der der Verbraucher Beanstandungen vorbringen kann
- die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers
- Namen eines Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen
- geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen
- Kündigungsbedingungen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und die für längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen werden.
- Informationen über den Kundendienst

Spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages (bei Warenversandhandel ist dies spätestens mit der Lieferung) müssen alle Informationspflichten in Textform (das heißt entweder per E-Mail oder in Papierform) erneut erfüllt werden. Es genügt also nicht, dass die Informationspflichten im Netz vor und nach Vertragsschluss aufgeführt werden, sondern hier muss noch einmal in Papierform, mit der Ware die Information nachgeliefert werden.

Werbung im Internet

Was der Unternehmer beachten muss:

- Trennung zwischen Werbung und sonstigen Inhalten
- Auftraggeber der Werbung muss erkennbar sein
- Angebote zur Verkaufsförderung und ihre Teilnahmebedingungen müssen klar erkennbar und leicht zugänglich sein
- Preisausschreiben und Gewinnspiele mit Werbecharakter sowie Teilnahmebedingungen müssen klar erkennbar und leicht zugänglich sein.

Datenschutz

- Bundesdatenschutzgesetz

Greift für alle Gewerbetreibende, gleichgültig welches Medium sie bei ihren Vertragsabschlüssen etc. verwenden.

- Beschränkung bei personenbezogenen Daten: Sie dürfen vom Anbieter nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit eine Rechtsvorschrift das erlaubt oder soweit der Betroffene **eingewilligt** hat. Die Einwilligung kann auch elektronisch genutzt werden.

- Telemediengesetz

Diese Vorschriften greifen ein, soweit ein Telemediendienst vorliegt. Sie regeln u.a.:

- Personenbezogene Daten dürfen vom Diensteanbieter zur Durchführung von Mediendiensten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit es die jeweilige Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Betroffene **eingewilligt** hat.
- Der Nutzer ist vor seiner Einwilligung auf sein Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen.
- Der Anbieter darf die Erbringung von Diensten nicht von einer Einwilligung des Nutzers in die Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen.
- Der Nutzer ist zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu **unterrichten**.

Haftung für Links im Internet

Das Setzen von Links von der eigenen Website auf andere Internet-Seiten ist inzwischen eine viel genutzte Möglichkeit, dem Besucher auf der eigenen Homepage einen weiteren Service zu bieten. Diese Links auf fremde Internet-Seiten können aber unter Umständen bei dem Anbieter eine Haftung auslösen, falls auf Seiten mit rechtswidrigem Inhalt verwiesen wird.

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die die Haftung für Hyperlinks regeln. Auch die Rechtsprechung ist in diesem Falle nicht ganz einheitlich, so dass immer ein gewisses Restrisiko bei der Link-Setzung verbleibt. Hyperlinks sind grundsätzlich gestattet, wenn derjenige, auf dessen Website verwiesen wird, dies nicht erkennbar untersagt. Sicherheitshalber sollte der Anbieter aber davon ausgehen, dass der Betreiber einer Internetseite grundsätzlich nur mit einer Verlinkung auf die Homepage einverstanden ist. Wenn der Anbieter praktisch alle Informationen seiner Seite verlinkt, könnte das also Probleme geben.

Wer Hyperlinks setzt, haftet unter Umständen für den Inhalt der verwiesenen Seiten. Es kommt hier insbesondere darauf an, ob der Anbieter von den rechtswidrigen Inhalten Kenntnis hatte und ob er sich den Inhalt zu eigen macht! Deshalb sollte er einen externen Link als solchen kennzeichnen und ihn nicht „als Ihr Angebot“ in seine

Website einbetten. Erscheint zum Beispiel bei einem Klick auf den Link nicht die fremde Website, sondern wird der Text auf der eigenen Seite „eingebettet“, könnte das für ein „zu eigen machen“ sprechen und die Haftung für rechtswidrige Inhalte auslösen. Vorsichtshalber sollte der Anbieter auf seiner Website außerdem ausdrücklich erklären, dass er sich den Inhalt der verwiesenen Websites nicht zu eigen macht. Dieser Hinweis muss aber glaubhaft sein. Wenn erkennbar ist, dass er bewusst auf eine "kritische Seite" verweist und den Inhalt akzeptiert, dürfte eine Haftung wiederum gegeben sein. Gleiches gilt, wenn er positive Kenntnis von dem rechtswidrigen Inhalt einer Website hat und den Link trotzdem setzt oder nicht entfernt.

Wird der Inhalt der verlinkten Seite nach der Verlinkung verändert und enthält nunmehr einen rechtswidrigen Inhalt, kann die Sache problematisch werden. Eine starke Meinung geht davon aus, dass bis zur Kenntnis dieser Veränderung keine Haftung für die neuen, rechtswidrigen Inhalte besteht. Hiernach müsste der Anbieter beim Entdecken des rechtswidrigen Inhalts nur unverzüglich den Link entfernen, um eine Haftung auszuschließen. Das Oberlandesgericht München hat in einem Urteil aber entschieden, dass derjenige, der einen Link setzt, eine Überwachungspflicht hat, den Inhalt der Links also regelmäßig prüfen muss. Ob dieses stark kritisierte Urteil von anderen Gerichten bestätigt wird, ist noch nicht absehbar. Eine regelmäßige Überprüfung der Links ist deshalb aber in machbaren Zeitabständen sinnvoll.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK - nur einen Hinweis geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.